

sonen oder Gruppen ist und es deshalb größerer Anstrengungen bedarf, um den Täter aus diesem Einfluß zu befreien.

Diese Bedingungen sind nicht gleichzusetzen mit hartnäckiger Undiszipliniertheit, Rückfall- oder Wiederholungsgefahr.

2. Straftaten, die zu einer besonders schwerwiegenden Störung des Vertrauensverhältnisses zwischen Täter und Gesellschaft geführt haben. Das kann z. B. aus der besonders verwerflichen Art ihrer Begehung, ihrem Angriffsgegenstand oder ihren Auswirkungen folgen.

In diesen Fällen sind besondere Maßnahmen zur Lösung des Konflikts und zur Festigung der erheblich gestörten Beziehungen des Rechtsverletzers zur sozialistischen Gesellschaft und zu ihren Kollektiven erforderlich (z. B. wenn das Vergehen auf besondere Empörung gestoßen ist bzw. Unruhe oder andere Konflikte hervorgerufen oder vertieft hat).

Die genannten Bedingungen können in den unterschiedlichsten Kombinationen auftreten und bei verschiedenen Arten von Vergehen unterschiedliche Gestalt annehmen.

Eine wichtige Grundlage für die Entscheidung über die Notwendigkeit einer organisierten gesellschaftlich-erzieherischen Einwirkung ist die Einschätzung der Straftat, der Person des Rechtsverletzers und der Ursachen und begünstigenden Bedingungen der Straftat durch die im Strafverfahren mitwirkenden gesellschaftlichen Kräfte sowie deren Vorschläge und Anträge auf Übernahme einer Bürgschaft.

Die organisierte gesellschaftlich-erzieherische Einwirkung wird in erster Linie bei der Verurteilung auf Bewährung in bestimmten Formen zu verwirklichen sein. Bei der Geldstrafe kann sie in besonderen Fällen erfolgen, z. B. wenn es erforderlich ist, dem

Rechtsverletzer zu helfen, seine finanziellen Angelegenheiten zu ordnen oder sich von negativen Einflüssen zu befreien. Beim öffentlichen Tadel sollte sie wegen des besonderen Charakters dieser Straftat, der ausschließlich in der Mißbilligung des Verhaltens und in der Ermahnung des Täters besteht, nicht erfolgen.

Die organisierte gesellschaftlich-erzieherische Einwirkung ist nicht von vornherein an bestimmte Formen der Verurteilung auf Bewährung gebunden. Sie kann auch erfolgen, wenn keine Pflichten nach § 33 Abs. 3 oder § 34 StGB auferlegt werden, das Vergehen aber Ausdruck ständiger und schwerwiegender Disziplinosigkeiten ist (z. B. wenn der Täter während der Freizeit ständig übermäßig Alkohol trinkt, ohne daß er ein krankhafter Alkoholiker ist).

Die besonderen Maßnahmen der gesellschaftlichen Erziehung sind andererseits nicht obligatorisch mit der Auferlegung von Pflichten gemäß §§ 33 Abs. 3 und 34 StGB verbunden. Es kann insbesondere dann darauf verzichtet werden, wenn der Rechtsverletzer bereits von sich aus Anstrengungen zur Erfüllung der Pflichten unternommen und dadurch zu erkennen gegeben hat, daß er aus der Straftat und der Bestrafung die Lehren für sein künftiges Verhalten gezogen hat. Beim Ausspruch solcher besonderen Pflichten sollte jedoch stets geprüft werden, ob der Verurteilte sie aus eigener Kraft erfüllen kann oder ob es dazu besonderer gesellschaftlich-erzieherischer Einwirkung bedarf.

Diese Probleme sind bei der Vorbereitung gesellschaftlicher Kräfte auf die Hauptverhandlung zu beachten. Das Gericht hat die Aufgabe, hierzu entsprechende Hinweise an die Kollektive und ihre Vertreter zu geben.

*Oberrichter Dr. JOACHIM SCHLEGEL, Mitglied des Präsidiums des Obersten Gerichts und Vorsitzender des Kollegiums für Strafsachen
Dr. HERBERT POMPOES, vriss. Mitarbeiter am Obersten Gericht*

Kriterien für die Anwendung der Geldstrafe

Das neue StGB hat auch für die Anwendung der Geldstrafe neue Maßstäbe gesetzt. Nun kommt es darauf an, daß die Gerichte die Möglichkeiten zur Anwendung der Geldstrafe als Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, nutzen, um noch differenzierter und wirksamer zur Bekämpfung der Kriminalität beizutragen.

Die Geldstrafe soll als Haupt- wie als Zusatzstrafe nachdrücklich auf den Gesetzesverletzer wirken und ihn mittels staatlichen Zwanges zu einem disziplinierten und verantwortungsbewußten Verhalten erziehen; gleichzeitig soll sie ihn zur Wiedergutmachung etwaiger durch die Tat verursachter materieller Schäden anhalten. Auch bei der Anwendung der Geldstrafe geht es darum, ein gesellschaftlich verantwortungsbewußtes Verhalten durchzusetzen und die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung, die Bürger und ihre Rechte vor Straftaten zu schützen. Die Geldstrafe hat also generell den gleichen Zweck wie andere Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit; speziell sind die §§ 30, 36 und 49 StGB zu beachten.

Wie bei der Anwendung anderer Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, die alternativ angedroht sind, ist auch bei der Geldstrafe zu prüfen, ob sie im konkreten Fall geeignet ist, den Schutz der sozialistischen Gesellschaft und des einzelnen Bürgers vor Straftaten sowie die Erziehung und Disziplinierung des Täters zur künftigen Achtung des sozialisti-

schen Rechts und der Rechte und Interessen des sozialistischen Staates und seiner Bürger zu gewährleisten. Ist die Geldstrafe dazu nicht geeignet, dann darf sie nicht angewendet werden.

Es ist daher nicht zulässig, in solchen Verfahren, in denen auf eine Geldstrafe, sei es als Haupt- oder als Zusatzstrafe, erkannt wird (einschließlich Strafbefehlsverfahren), der Prüfung und Sicherung der erzieherischen Wirkung des Verfahrens eine untergeordnete und gar keine Bedeutung beizumessen. Wird die erzieherische Wirkung der Geldstrafe bei schweren Straftaten unterschätzt, so wird der Anwendungsbereich dieser Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ungerechtfertigt auf Straftaten mit einem geringen Grad an Gesellschaftswidrigkeit eingeschränkt.

Mehrere Bezirksgerichte haben sich deshalb zutreffend mit der einengenden Praxis mancher Kreisgerichte bei der Anwendung der Geldstrafe befaßt und auf die Überwindung dieses Mangels orientiert¹.

Zur Anwendung der Geldstrafe als Hauptstrafe

Ausgangspunkt für die Beantwortung der Frage, ob der Ausspruch einer Geldstrafe im konkreten Fall gerechtfertigt ist, ist die zusammenhängende Bewertung

¹ Vgl. dazu Lehmann/Hönlcke, „Zur Praxis der Kreisgerichte des Bezirks Leipzig bei der Anwendung, Bemessung und Verwirklichung von Geldstrafen“, in diesem Heft.